

Archivordnung des Bundesarchivs des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

vom 13. Juli 2020

Präambel

Das VCP-Bundesarchiv ist das materielle Gedächtnis des VCP e.V.

Es ermöglicht das Verstehen und Zurückverfolgen gegenwärtiger Zustände und Ereignisse und liefert Grundlagen zur Planung von Zukünftigem. Hieraus leitet sich für den VCP e.V. heute und in Zukunft die Verpflichtung ab, die eigenen Materialien selbst zu sichern, zu erfassen und aufzuarbeiten, um sie zu erhalten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Archivgesetz regelt den Umgang mit Archivgut für den Bundesverband des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., Wichernweg 3, 34121 Kassel.

§ 2

Archivgut

- (1) Archivwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind alle Unterlagen, Objekte und Textilien des Bundesverbandes des VCP, seiner Landes- und regionalen Gruppierungen, seiner Mitglieder sowie solche Unterlagen, Objekte und Textilien, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart des VCP e.V. und seiner Vorgängerverbände sowie der Pfadfinderbewegung im Allgemeinen von Wert sind.
- (2) Materialien anderer, aktiver Pfadfinder- und sonstiger Verbände werden nur dann aufbewahrt, wenn sie im Kontext teilgenommener Aktivitäten von VCP-Mitgliedern stehen und wenn das Material bereits diesem Kontext zugeordnet ist.
- (3) Ausnahmen zu (2) sind zulässig bei Sondersammlungsgebieten (Abzeichen, Postsachen, Liederbüchern, etc.) und bei als eigenständige Konvolute archivierten Vor- und Nachlässen natürlicher und juristischer Personen.
- (4) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, Druckschriften, Bücher und Publikationen, Pläne, Karten, Karteien, Plakate, Siegel, Stempel, Postsachen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.

Objekte und Textilien im Sinne dieses Gesetzes sind relevante Utensilien, Gerätschaften, Abzeichen, Memorabilia und Kleidungsstücke von pfadfinderischen Aktivitäten.

§ 3

Organisation des Bundesarchivs des VCP

- (1) Das Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. (VCP-BA) ist nicht selbständiger Teil der Bundeszentrale des VCP.
- (2) Die Bundeszentrale des VCP führt die Aufsicht über das VCP-BA.
- (3) Die Arbeit des VCP-BA wird unterstützt durch eine ehrenamtlich tätige Fachgruppe.

§ 4

Aufgaben des Bundesarchivs des VCP

- (4) Das VCP-BA hat die Aufgabe die archivwürdigen Unterlagen, Objekte und Textilien des Bundesverbandes des VCP zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- (5) Dabei wird die Arbeit des VCP-BA von einer Fachgruppe unterstützt, der aus drei bis fünf Personen besteht und dem Archiv bei Fragen der inhaltlichen Erschließung hilft. Die Fachgruppe wird Fachgruppe VCP-Bundesarchiv (FG VCP-BA) heißen und von der VCP-Bundesleitung in Absprache mit der Leitung des VCP-BA ausgewählt und ernannt. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des VCP. Die Mitglieder der Fachgruppe müssen nicht Mitglied im VCP sein, es wird im Gegenteil angestrebt, dass ein Teil aus Nicht-VCP-Mitgliedern besteht.
- (6) Das VCP-BA berät die Bundeszentrale des VCP sowie Landes- und regionale Gruppierungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen, Objekte und Textilien im Hinblick auf eine spätere Archivierung. Landesgruppen werden ermutigt, eigene Archive zu führen.
- (7) Das VCP-BA übernimmt in Ausnahmefällen die Archivierung von Unterlagen, Objekten und Textilien von Landes- und regionalen Gruppen. In solchen Fällen unterstützen Vertreter*innen der Landes- und regionalen Gruppen die Sortierung und Archivierung ihrer Materialien im VCP-BA.
- (8) Das VCP-BA wirkt an der Auswertung und Vermittlung des von ihm verwahrten Archivgutes mit. Es nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarisches Aus- und Fortbildung wahr.
- (9) Bei unmittelbar drohender Gefahr für Archivgut kann das VCP-BA die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 5

Anbietung von Archivgut

- (1) Die Bundeszentrale des VCP ist verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auszusondern und dem VCP-BA unverändert zur Übernahme anzubieten. Im Regelfall erfolgt dies spätestens 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen. Näheres kann durch die Aktenordnung geregelt werden.
- (2) Die Bundeszentrale des VCP verpflichtet sich, von sämtlichen Medienwerken (Darstellungen in Schrift, Bild und Ton), die in körperlicher Form der Öffentlichkeit und/oder Mitgliedern des Verbandes zugänglich gemacht werden, je fünf Exemplare zur Archivierung unentgeltlich an das VCP-BA abzugeben.
- (3) Das VCP-BA kann Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und die noch nicht archivarisches bewertet sind, befristet übernehmen. Die aktenführende Stelle bleibt für die Unterlagen verantwortlich.

§ 6

Archivwürdigkeit

- (1) Das VCP-BA entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen, Objekte und Textilien, die ihm angeboten werden, und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Den Mitarbeiter*innen des VCP-BA wird hierzu Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die Findmittel der Registratur gewährt.
- (3) Bei gleichförmigen Unterlagen können Auswahlverfahren angewandt werden.
- (4) Das VCP-BA bietet übernommene, aber nicht archivwürdige Unterlagen anderen Archiven an, vorzugsweise zum Tausch oder vernichtet diese.

§ 7

Erschließung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) Das VCP-BA ordnet das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten und erschließt es durch Findmittel. Zu seiner Unterstützung können Archivpfleger bestellt werden.
- (3) Das VCP-BA trifft die notwendigen Maßnahmen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung sicherzustellen.
- (4) Das Archivgut darf zu seiner Erschließung in maschinenlesbarer Form erfasst und gespeichert werden.

Benutzung des Archivgutes

§ 8

Allgemeines

- (1) Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßnahme dieser Archivordnung.
- (2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem und öffentlichem Archivgut und testamentarischen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, staatlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.
- (4) Nutzer des VCP-BA sind verpflichtet, von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des VCP-BA entstanden ist, unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Belegexemplar abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, kann entweder dem Archiv ein Exemplar des Werkes zur Erstellung einer Vervielfältigung überlassen oder eine Entschädigung bis zur Hälfte des Ladenpreises oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht, bis zur Hälfte der Kosten des Belegexemplars verlangt werden.

§ 9

Benutzung durch die abgebende Stelle

Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sowie deren zuständige Aufsichtsstellen haben ein uneingeschränktes Recht auf unentgeltliche Einsicht und Nutzung.

§ 10

Schutzfristen

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen, können erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (2) Unbeschadet dieser generellen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen bezieht, frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Ist auch das Geburtsjahr nicht bekannt, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen. Bedarf das personenbezogene Archivgut einer besonderen Geheimhaltung, kann die Schutzfrist um 30 Jahre verlängert werden. Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen, zu denen Informationen vorliegen.
- (3) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 2.
- (4) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (5) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn dies im Verbands- oder öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn
 1. die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
 2. das öffentliche oder Verbandsinteresse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
 3. die Nutzung der Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist oder eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.
- (6) Eine Nutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den Schutzfristen auch zulässig, wenn die betroffene Person oder nach deren Tod deren Angehörige zugestimmt haben. Die Zustimmung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern und wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Personen einzuholen. Angehörige im Sinne dieser Ordnung sind: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Eltern und Geschwister der Betroffenen.
- (7) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das VCP-BA ist innerhalb der vorgenannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Einschränkung der Nutzung in besonderen Fällen

Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem VCP oder der Evangelischen Kirche in Deutschland hierdurch wesentliche Nachteile entstehen,
2. der Erhaltungszustand des Archivgutes einer Benutzung entgegensteht,
3. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden oder
4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

§ 12

Auskunfts- und Berichtigungsanspruch

- (1) Betroffenen Personen wird ohne Rücksicht auf die Schutzfristen in § 10 auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten erteilt, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.
- (2) Das VCP-BA ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 10 Abs. 6 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.
- (3) Die Gegendarstellung nach Absatz 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (4) Das Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der beschließenden Organe des Verbandes.

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung des VCP e.V. als Ganzes, der Abteilung VCP-Bundesarchiv, oder falls die fachgerechte Betreuung und Aufbewahrung der Archivmaterialien durch das VCP-Bundesarchiv nicht mehr möglich ist, entscheidet der VCP e.V. zusammen mit der Bundesleitung über die Abgabe der Archivalien an eine dritte Stelle.

Schlussvorschriften

§ 14

Regelungsbefugnisse

- (1) Die Bundeszentrale des VCP regelt durch Verordnung
 1. die Benutzung des VCP-BA in einer Benutzungsordnung,
 2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung des VCP-BA in einer Gebührenordnung
- (2) Die Bundeszentrale des VCP entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Schutzfristen (§ 10 Absätze 1, 2 und 4, § 12 Absatz 2) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung des Archivgutes (§ 11 Ziffer 1). Sie kann diese Aufgaben auf das VCP-BA übertragen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Archivordnung für das Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in der Bundeszentrale in Kassel“ vom 22.11.2002, zusammen mit deren Anlage 1 (Abkürzungen), Anlage 2 (Signet) und Anlage 3 (Benutzerordnung) außer Kraft.